

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.09.2015

SR/BeVoSr/258/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.09.2015	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) "Biogasanlage" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung

Zielsetzung: Durch die Änderung der Bebauungspläne für den Bereich östlich des Regenversickerungsbeckens „Am Rackerschlag“ soll der Gewerbestandort langfristig weiter gesichert werden. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Betriebes der Firma ATR Landhandel

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) „Biogasanlage“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.***
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich IV (Nr. 43.IV) „Biogasanlage“ für den Bereich nordöstlich der Straße „Am Rackerschlag, östlich des Regenversickerungsbeckens, südlich der B 208 Neu, westlich der Bahnstrecke“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.***
- 3. Die Begründung wird gebilligt.***
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 31.08.2015

Bürgermeister Voß am 03.09.2015

Sachverhalt:

Die Firma ATR Futtermittel GmbH & Co. KG möchte westlich neben der bestehenden, 2012 errichteten Biogasanlage eine Siloplatte errichten. Weil der Bebauungsplan Nr. 43.II (Rechtskraft 06.12.1998) dies nicht zulässt, hatte die Firma ATR die Stadt Ratzeburg gebeten, diesen zu ändern. Da ATR jedoch plant, die Siloplatte bis an die bestehende Biogasanlage heran zu errichten, ist hier auch der angrenzende Bebauungsplan Nr. 43.I (Rechtskraft 08.11.1998) berührt. Der Bebauungsplan Nr. 43.II setzt hier eine Fläche für Stellplätze für das östlich angrenzende Industriegebiet fest, das im Teilbereich 43.I liegt. Zudem liegt unter der Stellplatzfläche eine diagonal verlaufende Hochdruck-Gasleitung, die mit der Siloplatte nicht überbaut werden kann. Das Vorhaben soll sich jedenfalls über die zwei Bebauungsplan-Teilbereiche erstrecken. Nach Vorabstimmung mit der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg war die Genehmigung dieses Bauvorhabens auf Basis der bestehenden Bauleitplanung bzw. im Wege einer Befreiung nach § 31 BauGB nicht möglich.

Somit sollten beide Bebauungspläne (43.I und 43.II) geändert werden. Um die Umplanungen in einem Verfahren durchführen zu können, wird durch Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 18.05.2015 hier ein neuer Bebauungsplan für einen Teilbereich IV aufgestellt, der für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nrn. 43.I und 43.II ersetzt.

Die Entwürfe haben in der Zeit vom 14.07. bis zum 14.08.2015 öffentlich ausgelegen, die Behörden und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig beteiligt. Stellungnahmen, die zu wesentlichen Änderungen der Planung führen sind nicht eingegangen.

Aufgrund der Dinglichkeit des Bauvorhabens von Seiten des Vorhabenträgers wird die Änderungsplanung ohne Vorbefassung durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden ausnahmsweise direkt der Stadtvertretung zu abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Planungs-, Bau- und Erschließungskosten.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungsvorschläge
- Bebauungsplan Nr. 43.IV (Planzeichnung und Text)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43.IV